

\times	Gemeinderat
	Technischer Ausschuss
	Verwaltungs- und
	Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 005/2023	Sitzung am 27.01.2023	Öffentlich
Bearbeiter.: Tobias Böttner	Aktenzeichen: 124.21	$\ \square \ \ Nichtöffentlich$

Sichtvermerk: Bürgermeister Frank Schroft



Amt 10	Amt 20	Amt 30	Amt 40
Bürgermeisteramt	Hauptamt	Finanzverwaltung	Bauamt
	Addias Both	net	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	27.01.2023	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage

2023

- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag: 1. Dem Antrag des Handels- und Gewerbe-

vereins Meßstetten auf Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage wird zu-

gestimmt.

2. Die in der Anlage beigefügte Satzung

wird beschlossen.

wird beschiossen.
Kosten / Finanzielle Auswirkungen:
 ☑ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral). ☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt. ☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.). ☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.) ☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. ☐ Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

Amt 20

I. Allgemeines

Der Handels- und Gewerbeverein Meßstetten e.V. hat die Durchführung zweier verkaufsoffener Sonntage anlässlich des Frühlingsfestes am 23.04.2023 und des Herbstfestes am 08.10.2023 beantragt.

Nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonnund Feiertagen geschlossen sein. § 8 LadÖG ermöglicht Tatbestände, nach denen abweichend von § 3 Abs. 2 LadÖG Ausnahmen zugelassen werden dürfen. Demnach dürfen nach § 8 Abs. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Darüber hinaus darf nach § 8 Abs. 2 LadÖG die Offenhaltung der Verkaufsstellen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Bei den geplanten Frühlings- bzw. Herbstfesten handelt es sich um örtliche Feste im Sinne des LadÖG. Die Verkaufsstellen sollen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein. Somit sind die Voraussetzungen zur Durchführung zweier verkaufsoffener Sonntage erfüllt.

II. Stellungnahme der Kirchen

Mit Schreiben vom 28.11.2022 wurden die Evangelischen Kirchengemeinden, die katholischen Kirchengemeinden, die Evangelisch-Methodistische Kirche Meßstetten, die Neuapostolische Kirche Meßstetten sowie die Süddeutsche Gemeinschaft Meßstetten über die geplanten Veranstaltungen informiert und gebeten, eine Stellungnahme abzugeben. Die Kirchen äußerten allesamt keine Einwände.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Handels- und Gewerbevereins Meßstetten e.V. stattzugeben und die in der Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Anlage

1 Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage am 23.04.2023 und am 08.10.2023